

Kleiner Junge mit „Streichen“ gequält

Illustrierte zeigt das Kind im Video und unverpixelt mit einem Bild

„Sadistische Eltern quälen ihre Kinder und nennen es ‘Streiche spielen‘ – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe einer Illustrierten über ein Video. Dieses zeigt die Reaktion eines kleinen Jungen, dem seine Eltern vorgespiegelt hatten, dass er zu Adoptiveltern ziehen müsse. Ein Bild aus dem Video, auf dem das Kind zu sehen ist, ist dem Artikel beigelegt. Ein Youtube-Video zeigt diverse Szenen aus der Familie des Jungen. Eine Leserin der Ausgabe sieht die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde), 8 (Schutz der Persönlichkeit) und 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) des Pressekodex verletzt. Das Kind sei identifizierbar. Die Illustrierte führe dessen Verzweiflung vor. So werde seine Menschenwürde verletzt. Die Rechtsvertretung des Verlages teilt mit, die Autorin des Beitrages beschäftige sich seit vielen Jahren mit Familien- und Gesellschaftsthemen. Sie habe von dem geschilderten Fall durch eine Meldung der „Daily Mail“ erfahren. In den Videos habe sie eiskalt geplante „Streiche“ gesehen. Diese zeigten das abscheulichste Verhalten von Eltern, das sie je gesehen habe. Deshalb habe sie beschlossen, über den Fall zu berichten. Nach langer Diskussion habe die Redaktion entschieden, die Geschichte zu bebildern, da auch eine noch so klare textliche Beschreibung der Verhältnisse diese nicht wiedergeben könnten. Aufgrund der Beschwerde habe die Redaktion aber entschieden, die Verlinkung zu löschen und das Bild des Jungen zu pixeln.

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex fest und spricht eine Missbilligung aus. Die Menschenwürde und der Persönlichkeitsschutz des klar erkennbaren Kindes wurden von der Redaktion deutlich verletzt. Das Gremium sieht in der Einbindung des Videos zudem eine unangemessen sensationelle Darstellung. Der Presserat verkennt nicht, dass ein hohes öffentliches Interesse daran besteht, über derart grausame seelische Misshandlungen von Kindern informiert zu werden. Das Video besitzt unstreitig einen Dokumentationswert. Bei einer presseethischen Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Leser und dem Schutz des Kindes ist letzterer jedoch höher zu bewerten. (0406/17/1)

Aktenzeichen:0406/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung